

Vom Konstruieren eines «gefährlichen Terroristen»: eine Schweizer Fallstudie*

Dieser Artikel analysiert den Fall eines irakischen Asylsuchenden namens Sami, der in der Schweiz wegen angeblicher Mitgliedschaft in der Organisation «Islamischer Staat» (IS) verurteilt wurde. Auf der Grundlage von gerichtlichen, klinischen und administrativen Dokumenten sowie ausführlichen Interviews mit den Betroffenen wird untersucht, wie sich das Bild eines gefährlichen «IS»-Terroristen allmählich verfestigen kann. Der Beitrag erörtert die wichtigsten Lehren, die daraus für unser Verständnis von Rechtsirrtümern (*miscarriages of justice*) und unser Engagement als Forscher/innen mit dem sogenannten «terroristischen» Phänomen gezogen werden können.

TERRORISMUS – SCHWEIZ – RECHTSIRRTÜMER – FEINDSTRAFRECHT – GEFÄHRLICHKEIT

I. Eine Mikroperspektive auf den War on Terror

Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde der *Global War on Terror* (GWOT) ausgerufen, der bis heute andauert. Es liegt in der Natur von Kriegen und des *Fog of War*, Kollateralschäden zu produzieren. Zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, die im Namen des GWOT begangen werden, wurden dokumentiert und kritisiert, wie z. B. der Einsatz von Folter, willkürliche Inhaftierungen, aussergerichtliche Tötungen, der Einsatz von sogenannten *Agents Provocateurs*, die Überwachung bestimmter Gemeinschaften und die Kriminalisierung von politischem Dissens.¹ Die Forschung zu den Kollateralschäden des GWOT bleibt jedoch karg. Insbesondere die sogenannten *Terrorism studies* werden als politisiert, statozentrisch und verwestlicht kritisiert.² Hauptsächlich von amerikanischen Forschern geleitet, wird sie für ihre methodischen und empirischen Mängel kritisiert³. Auf der epistemischen Ebene dominieren individualistische, psychologisierende und kulturalistische Ansätze, während kritische Ansätze

* Dieser Beitrag ist eine übersetzte und gekürzte Version von: AHMED AJIL/MANON JENDLY, Fabriquer un «dangereux ennemi terroriste»: une étude de cas suisse sur les implications d'une propéthe, *Déviance et Société* 4/2020, S. 633 ff.

¹ MADELINE-SOPHIE ABBAS, Producing 'internal suspect bodies': divisive effects of UK counter-terrorism measures on Muslim communities in Leeds and Bradford, *The British Journal of Sociology*, 1/2019, S. 261 ff.; DANIEL BIGO/LAURENT BONELLI/THOMAS DELTOMBE, Introduction. Les libertés sacrifiées au nom de la sécurité? in: BIGO/BONELLI/DELTOMBE (Hrsg.), *Au nom du 11 septembre. Les démocraties à l'épreuve de l'antiterrorisme*, Paris 2008, S. 5 ff.; VANESSA CODACCIONI, *Répression: L'État face aux contestations politiques*, Paris 2019; STÉPHANE LEMAN-LANGLOIS, *Terrorisme et antiterrorisme: le jeu du pire*, Champ pénal, 2012, S. 1 ff.; ARUN KUNDNANI, *The Muslims are Coming!: Islamophobia, Extremism, and the Domestic War on Terror*, London/New York 2014; MAHMOUD OULD MOHAMEDOU, *A Theory of ISIS. Political Violence and the Transformation of the Global Order*, London 2018; REBECCA SANDERS, Human rights abuses at the limits of the law: Legal instabilities and vulnerabilities in the 'Global War on Terror', *Review of International Studies*, 1/2018, S. 2 ff.

² RICHARD JACKSON, Unknown knowns: The subjugated knowledge of terrorism studies, *Critical Studies on Terrorism*, 1/2012, S. 11 ff.; MOHAMEDOU (Fn. 1), S. 22 ff.

³ AURÉLIE CAMPANA/LUC LAPOINTE, The Structural «Root» Causes of Non-Suicide Terrorism: A Systematic Scoping Review, *Terrorism and Political Violence*, 1/2012, S. 79 ff.; PETER NEUMANN/SCOTT KLEINMANN, How Rigorous Is Radicalization Research?, *Democracy and Security*, 4/2013, S. 360 ff.

marginal bleiben und strukturelle, soziopolitische, geopolitische und historische Faktoren vernachlässigt werden.⁴

Dieser Beitrag präsentiert einen Teil der Ergebnisse einer vertieften Analyse des Falls von Sami, der in der Schweiz als mutmasslicher «IS-Terrorist» verurteilt wurde, jedoch bis heute auf seiner Unschuld beharrt. Die Fallstudie befasst sich mit den Urteilen des Bundesstrafgerichts und des Bundesgerichts, der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft (BA), den Entscheidungen des Bundesamts für Polizei (fedpol), des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments (EJPD), den Einschätzungen des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB), einem durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Auftrag gegebenes psychiatrisches Gutachten, den Unterlagen der Verteidigung, sowie mit Presseartikeln zum Fall. Neben der Aufarbeitung der Dokumente wurden Interviews mit Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, Samis Verteidigung, und der Justizvollzugseinrichtungen geführt, die mit Sami in Kontakt waren. Schliesslich wurden fünf vertiefte Interviews mit Sami durchgeführt, sowie ein regelmässiger Kontakt per WhatsApp über ein Jahr hinweg gepflegt. Mittels Sprachnachrichten berichtet Sami über seine aktuelle Situation und teilt seine Gedanken und Gefühle über seine Erfahrungen mit der Anklage und deren Folgen. Die Kommunikation erfolgt stets auf Arabisch (irakischem Dialekt), Samis Muttersprache. Die Fülle an Informationen aus der Datenkollekte wurde mittels thematischer und kritischer Diskursanalyse aufgearbeitet.⁵

Obschon die Schweiz in der Terrorismusbekämpfung in letzten Jahren aufgerüstet hat, liefert die Forschung wenig Erkenntnisse über den *Swiss War on Terror*. Jüngst sieht ein Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung (PMT) unter anderem Hausarrest für sogenannte «terroristische Gefährder» ab 15 Jahren vor, welche präventiv und damit ausserhalb Strafrechts angewendet werden. Dieses von vielen Seiten kritisierte Gesetz wurde unter anderem damit begründet, dass drei Iraker, darunter Sami, «nach ihrer Verurteilung aus dem Gefängnis entlassen werden mussten und immer noch als gefährlich gelten».⁶

II. Terror mit Terror bekämpfen: Die *miscarriages of justice*

Der Begriff *Miscarriage of Justice* umschreibt die Verletzung der Grundrechte einer Person durch den Staat oder eine Überreaktion des Staates, die nicht im Verhältnis zum verfolgten öffentlichen Interesse steht.⁷ Clive Walker prägte den Begriff im Kontext mehrerer

⁴ AHMED AJIL, Politico-ideological violence: Zooming in on grievances, *European Journal of Criminology*, 2020, S. 1 ff.; JONATHAN GITHENS-MAZER/ROBERT LAMBERT, Why conventional wisdom on radicalization fails: the persistence of a failed discourse, *International Affairs*, 4/2010, S. 889 ff.; CAROLINE GUIBET LAFAYE/AMI-JACQUES RAPIN, La «radicalisation». Individualisation et dépolitisation d'une notion, *Politiques de communication*, 1/2017, S. 127 ff.; DEREK M. D. SILVA, 'Radicalisation: the journey of a concept', revisited, *Race & Class*, 4/2018, S. 34 ff.

⁵ LEANNE VICTORIA BARTLEY, «Justice demands that you find this man not guilty»: A transitivity analysis of the closing arguments of a rape case that resulted in a wrongful conviction, *International Journal of Applied Linguistics*, 3/2018, S. 480 ff.

⁶ Siehe Parlamentsdebatte im Geschäft 18.071: <<https://www.parlament.ch/FR/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180071>>.

⁷ CLIVE WALKER, Introduction, in: WALKER/STARMER (Hrsg.), *Justice in Error*, London 1993.

Gerichtsskandale in Irland, die durch den *Terrorism Prevention Act* begünstigt wurden⁸. Im Ursprung war das Konzept der MJ also bereits mit der Terrorismusdebatte verknüpft.

Trotz eines wachsenden Bewusstseins zu Fällen von MJ fehlt es an wissenschaftlicher Literatur in diesem Bereich.⁹ Hier scheinen mehrere Faktoren eine Rolle zu spielen. Einerseits reagiert die Öffentlichkeit gemäss Roach¹⁰ vor allem dann, wenn eine «faktische Unschuld» (*«factual innocence»*) vorliegt, d.h. die Person ist an keinem der ihr vorgeworfenen Sachverhalte schuldig und gibt dies auch zu keinem Zeitpunkt zu. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs von Terrorismusstrafnormen durch die Kriminalisierung so genannter *Vorbereitungshandlungen*, der Aufweichung des Organisationsbegriffs, sowie der wachsenden Bedeutung sogenannter «Präventivjustiz» (*«preventive justice»*) in Form von polizeilichen und administrativen Massnahmen¹¹, ist es jedoch zunehmend unmöglich, faktische Unschuld zu beweisen¹².

Andererseits geht die Terrorismusbekämpfung mit dem Aufblühen eines «Feindstrafrechts» im Sinne von Jakobs einher, der dieses vom «Bürgerstrafrecht» abgrenzt.¹³ Personen, die dermassen illoyale Handlungen begangen haben wie terroristische Straftaten sollen als Feinde behandelt werden, denen die Grundrechte ordentlicher Bürger verwehrt werden können.¹⁴ Ein zentraler Aspekt des Feindstrafrechts ist der Begriff der «Gefährlichkeit». Die Qualifizierung einer Person als «gefährlich» erleichtert deren Behandlung als Feind und umgeht die Beweisfindung, um ihre Schuld zu beweisen¹⁵. Aus feindstrafrechtlicher Perspektive müssen betroffene Personen nicht nur ihre Unschuld, sondern auch ihre Ungefährlichkeit beweisen.

In diesem Kontext ist faktische Unschuld als analytisches Prisma ungenügend. Das Konzept der MJ hingegen erlaubt es, diesen komplexen rechtlich-politischen Entwicklungen im Zeitalter des *War on Terror* Rechnung zu tragen.

III. Sami's Werdegang und Verurteilung

Sami stammt aus dem irakischen Kirkuk. Er berichtet, dass er 2006 im Alter von 25 Jahren von kurdischen Milizen entführt und zwei Jahre lang festgehalten wurde. Während seiner Gefangenschaft wurde sein Vater ermordet. Nach seiner Freilassung durch Amnesty International

⁸ KENT ROACH, *Defining Miscarriages of Justice in the Context of Post 9/11 Counter Terrorism*, SSRN 2017, verfügbar auf: <<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3018691>>.

⁹ LEMAN-LANGLAIS (Fn. 1), S. 6; Sanders, (Fn. 1), S. 2 ff.

¹⁰ ROACH (Fn. 8), S. 13.

¹¹ NATHALIE DONGOIS/KASTRIOT LUBISHTANI, 2020, *Un droit pénal publicisé dans le contexte de la sécurité nationale à l'épreuve de la menace terroriste*, in: BOILLET/FAVRE/MARTENET (Hrsg.), *Le droit public en mouvement. Mélanges en l'honneur du Professeur Etienne Poltier*, Genf/Zürich/Basel 2020, S. 167 ff.; MANUEL CANCIO MELIÀ, *Terrorismusbegriff und Terrorismusdelikte*, in: PETZSCHE/HEGER/METZLER (Hrsg.), *Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit*, Baden-Baden 2019, S. 157 ff.

¹² MICHAEL NAUGHTON, *Redefining miscarriages of justice. A Revived Human-Rights Approach to Unearth Subjugated Discourses of Wrongful Criminal Conviction*, *British Journal of Criminology*, 2/2005, S. 165 ff.; ROACH (Fn. 8), S. 14.

¹³ GÜNTHER JAKOBS, *Schuld und Prävention*, Tübingen 1976.

¹⁴ Oliver CAHN, « Cet ennemi intérieur, nous devons le combattre ». Le dispositif antiterroriste français, une manifestation du droit pénal de l'ennemi, *Archives de politique criminelle*, 1/2016, S. 89 ff.

¹⁵ GENEVIÈVE GIUDICELLI-DELAGE, *Droit pénal de la dangerosité – Droit pénal de l'ennemi*, *Revue de science criminelle et de droit pénal comparé*, 1/2010, S. 69 ff.; DOMINIQUE LINHARDT/CÉDRIC MOREAU DE BELLAING C., *La doctrine du droit pénal de l'ennemi et l'idée de l'antiterrorisme. Genèse et circulation d'une entreprise de dogmatique juridique*, *Droit et Société*, 3/2017, S. 615 ff.

wurde er von den irakischen Behörden ohne Gerichtsverfahren für ein weiteres Jahr inhaftiert. Nach seiner endgültigen Freilassung floh er 2009 nach Syrien, wo er vom UNHCR als Flüchtling anerkannt wurde und in einem Restaurant arbeitete. In Syrien traf er viele irakische Flüchtlinge, darunter auch solche, die später von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft verdächtigt wurden, Mitglieder des IS zu sein. Angesichts der durch den Bürgerkrieg immer prekärer werdenden Situation in Damaskus beschliesst Sami, in die Schweiz zu fliehen, wo ihm sein Jugendfreund Sobhi, inzwischen ein anerkannter Flüchtling, seine Unterstützung zusagt. Sein Nachbar leiht ihm Geld für die Reise über die Türkei und Italien. Als er Ende 2013 in der Schweiz ankommt, wird ihm das Asyl verweigert, weil er seine Fingerabdrücke bereits bei seiner Ankunft in Italien abgegeben hatte. Ein Anwalt rät ihm, den Ablauf der sogenannten «Dublin-Frist» abzuwarten. Er findet dann Zuflucht bei Hani, den er in Syrien kennengelernt hatte und der in der deutschsprachigen Schweiz lebt.

Zwei Monate später wird Sami zusammen mit Sobhi und Hani vor der Wohnung des letzteren verhaftet. Einen Tag später wird Sami freigelassen: Er habe nichts mit Sobhis und Hanis angeblichen Anschlagsplänen zu tun und sei versehentlich festgenommen worden. Zehn Tage später wird jedoch auch gegen ihn ein Verfahren eröffnet und er wird in Untersuchungshaft genommen. Von diesem Zeitpunkt an bleibt er knapp drei Jahre in Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug). Davon verbringt er etwa zwei Jahre in Einzelhaft.

Im März 2016 wird er vom Bundesstrafgericht (BStGer) zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten verurteilt; für seine Beteiligung an einer kriminellen Organisation und illegalen Aufenthalt.¹⁶ Samis Beschwerde gegen das Urteil wird vom Bundesgericht (BGer) am 7. März 2017 teilweise gutgeheissen und zu einer Neuberechnung des Strafmasses an das BStGer zurückgewiesen.¹⁷ Unter anderem stellt das BGer fest, dass das Strafmass auffallend hoch sei, beträgt doch die Maximalstrafe für die Konkurrenz (Art. 49 Abs. 1 StGB) der beiden Straftatbestände 6 Jahre. Wenig später, am 29. März 2017, verfügt das BGer Sami's Entlassung aus der Haft ohne jegliche Auflagen, da sich dieser in Haft stets wohlverhalten habe und eine negative Legalprognose fehle.¹⁸ Am 30. Oktober 2017 fällt das BStGer ein neues Urteil mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten.¹⁹

Nach seiner durch das Bundesgericht am 30. März 2017 verfügte Haftentlassung wird Sami für 6 Wochen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen: Die KESB veranlasst ein stationäres psychiatrisches Gutachten zu seiner Person, um das Risiko einer Selbst- und/oder Fremdaggression abzuklären. Nach seiner Entlassung aus der Klinik wird er in ein Aufnahmezentrum für Asylbewerber verlegt, wo er unter strengen Auflagen – einschliesslich einer Rayoneingrenzung auf das Gebiet der Gemeinde (19 km²), einer elektronischen Überwachung und regelmässiger Kontaktpflicht mit der Polizei – bis August 2019 lebt. Am 6. April 2017 verfügt das

¹⁶ Urteil des Bundesstrafgericht SK.2015.45 vom 18. März 2016.

¹⁷ Urteil des Bundesgericht 6B_1104/2016 vom 7. März 2017.

¹⁸ Verfügung des Bundesstrafgericht SN.2017.6 vom 29. März 2017.

¹⁹ Urteil des Bundesstrafgericht SK.2017.10 vom 30. Oktober 2017.

Bundesamt für Polizei fedpol seine Ausweisung aus der Schweiz²⁰. Aufgrund des *Non-Refoulement* Prinzips kann seine Abschiebung in den Irak jedoch nicht durchgeführt werden. Er bewohnt derzeit ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft und erhält Nothilfe.

IV. Chronik einer gerichtlichen, klinischen und administrativen Konstruktion eines «gefährlichen Terroristen»

1. Die gerichtliche Konstruktion: vom Asylbewerber zum Terroristen

Die BA klagt Sami an für Beteiligung an und eventualiter Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Abs. 1 StGB²¹) und illegalen Aufenthalt (Art. 115 Abs. 1, Ziff. b AIG).²² Folgend werden die wesentlichen Bestandteile des Prozesses dargelegt, basierend auf der Anklageschrift der BA, dem Plädoyer der Verteidigung und dem Urteil des BStGer.²³

a) Eine Anklage basierend auf Facebook-Nachrichten

Für die BA gilt als Beweis für seine Zugehörigkeit zum IS, dass sich Sami während seines Aufenthalts in Syrien angeblich vier oder fünf Mal mit einer Person namens *Abu Rashida* traf. Abu Rashida wird von der BA als Anführer einer dem IS nahestehenden Gruppe erachtet.²⁴ Für die Verteidigung reichen die sporadischen und sehr begrenzten Kontakte zwischen Sami und Abu Rashida keinesfalls aus, um eine Zugehörigkeit zum IS zu beweisen.²⁵

Darüber hinaus stützt sich die Anklage auf über Facebook ausgetauschte Nachrichten, in denen Dritte Aussagen über Sami machen. Dazu gehört auch diejenige, in der der Hauptangeklagte in diesem Fall, Hani, Sami schreibt, dass er und Sami «für den Rest ihres Lebens zu den Brüdern gehen» würden. Ein anderes Mal schreibt er Sami, «dass [Sami] mit der «Firma» arbeiten sollte», mit der Behauptung, Sami sei «in Al-Sham [Damaskus] zum Experten geworden». Die BA verweist auch auf eine Nachricht von Abu Rashida an Hani, in welcher ersterer behauptet, er würde Sami «in den Tod» schicken, worauf Hani antwortet, dass Sami «einer der ersten Helden wäre und den Tod nicht fürchtet [hahaha]». Sami erklärt während der Untersuchung, dass er von diesem Gespräch nichts wusste und er vermutet, dass die beiden Männer scherzten, worauf auch das «hahaha» nach dem Satz hinweisen würde. Für die BA stellen diese Elemente jedoch einen Beweis dafür dar, dass Sami einerseits «Kriegs- oder Terrorerfahrungen» gesammelt hätte und andererseits für die IS in der Schweiz oder Europa arbeiten wollte. Ausserdem

²⁰ Fedpol kann gemäss Art. 68 AIG vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern eine Ausweisung verfügen; es hört den NDB vorgängig an.

²¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

²² Der illegale Aufenthalt bezieht sich auf die Zeit nach der Abweisung seines Asylgesuchs. Dieser Straftatbestand bleibt unangefochten, hatte schliesslich jedoch nur eine leicht strafehörende Wirkung.

²³ Öffentlich verfügbare Dokumente sind indiziert. Vertrauliche Dokumente können allenfalls auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

²⁴ Beweise werden hierfür nicht geliefert. Ein von der BA veranlasstes Gutachten bestätigt, dass es unmöglich sei, Abu Rashida einzuordnen. Die BA belegt zudem nicht, inwiefern Sami, sollte Abu Rashida tatsächlich Verbindungen zum IS gehabt haben, über diese im Bilde gewesen sein soll.

²⁵ Unter anderem, weil zum Zeitpunkt des Prozesses gemäss Rechtsprechung zu Art. 260^{ter} des StGB nur Mitglieder des Kerns einer terroristischen Vereinigung als Angehörige dieser Organisation angesehen werden konnten (vgl. Urteil des Bundesstrafgericht SK.2013.39 vom 2. Mai 2014, E. B/1.3.4/c): «Nur der innere Kern von Al-Qaïda [erfüllt] die Wesensmerkmale einer kriminellen Organisation»).

wäre geplant gewesen, dass er «für den IS tätig sein und in den Tod», d.h. in den Kampf geschickt werden würde». Die BA behauptet zudem, der Beitritt zur IS sei durch eine Nachricht Samis belegt. Via Facebook schreibt dieser in einer Nachricht an Hani, dass er jetzt «ein Joker» geworden sei und bereit sei, «mit den Jungs zusammenzuarbeiten». In den Interviews erklärt Sami wiederholt, dass er sich an diese Nachricht nicht erinnere und überrascht sei, sie verfasst zu haben. Für die BA beweist die Nachricht, dass Sami «offiziell dem IS beigetreten» sei.

Gemäss BA sei Sami für den IS gar aktiv gewesen. Er sei in die Schweiz gekommen, um eine Terrorzelle aufzubauen. Als Beweis hierfür liefert sie eine lange Facebook-Nachricht von Sami an Abu Rashida. Sami, schreibt darin, sein Plan, in der Türkei für die «Firma» zu arbeiten, sei geplatzt und er sei dann über Italien in die Schweiz gereist, um Asyl zu beantragen. Er sei bei mehreren Personen verschuldet und benötige 6000 US-Dollar (USD). In einer späteren Nachricht bittet er Abu Rashida um 5000 USD. Gemäss BA habe Abu Rashida ihm Hilfe zugesprochen, «aber nicht in der gewünschten Höhe». Sami schickt dann eine letzte Nachricht, die den für die BA zentralen Satz enthält: «Ich werde hier eine Filiale der Firma eröffnen, nachdem ich meine Angelegenheiten organisiert habe und weil hier gute Arbeiten gemacht werden können». Für die BA belegen die Nachrichten, dass Sami von Abu Rashida finanziell unterstützt worden sei, für IS-Aktivitäten in der Schweiz. Als besonders belastend wird auch eine Nachricht Abu Rashidas an Hani angesehen, in welcher er Sami als «eine loyale Person für uns» beschreibt. Für die BA sei erwiesen, dass es sich nur um die «Schaffung einer Schweizer Zelle des IS» gehandelt haben kann. Für die Einordnung sogenannter Codewörter wie «Firma» oder «Arbeiten» wurde ein umstrittener amerikanischer Experte beigezogen.²⁶

Sami und die Verteidigung behaupten, dass es sich bei der Nachricht um ein Lügenkonstrukt handelte, um Abu Rashida um Geld zu bitten. Die wenigen Male, die er ihn in der Umgebung des Restaurants, in dem er in Syrien arbeitete, gesehen habe, hätte Sami den Eindruck gehabt, dieser wäre reich. Als Sami die Nachricht verschickte, befand er sich angeblich in einer sehr bedrückenden Situation, da er sich bei seinem Nachbarn, Hani und Sobhi verschuldet hatte, um seine Flucht zu finanzieren. In seiner Verzweiflung hätte er sich an Abu Rashida erinnert und ihn daraufhin angeschrieben. Was die Verwendung von Begriffen wie «Geschäft» und «Arbeit» angeht, erklärt Sami, die Gruppe um Abu Rashida habe diese Begriffe verwendet. Er vermutete, dass das Anbieten seiner Unterstützung für dieses «Geschäft», dessen Natur er nicht weiter kannte, seine Chancen auf Geld erhöhen würde. Für die Verteidigung erscheint es seltsam, dass jemand ohne Geld in die Schweiz kommt, um eine IS-Zelle zu gründen und danach verzweifelt um Geld bittet. Es sei auch bezeichnend, dass es vor und nach den beiden Nachrichten keinen Kontakt zwischen Sami und Abu Rashida gab.

Schliesslich wird Sami auch vorgeworfen, ein Facebook-Konto für einen Freund von Abu Rashida eröffnet zu haben. Dieses Konto wurde nicht für strafrechtlich relevante Aktivitäten missbraucht. Die BA wirft Sami dennoch die «Errichtung von Netzwerken»²⁷ vor.

²⁶ TREVOR AARONSON, A Terrorism Expert's Secret Relationship with the FBI, The Intercept vom 7. Juli 2015, verfügbar auf <https://theintercept.com/2015/07/27/doogie-huckster-terrorism-experts-secret-relationship-fbi/>.

²⁷ Urteil des Bundesstrafgericht SK.2015.45 vom 18. März 2016, E. II./5.4.2.3.

b) Zum « Inbegriff des Bösen » mutiert

Die Verteidigung Samis bedauert, dass die BA alles daran setze, Sami von einem hilfeschuchenden Asylbewerber zum «Inbegriff des Bösen und Hässlichen der heutigen Zeitgeschichte» zu mutieren. Es sei deutlich, «dass sich die BA selbst nicht im Klaren ist, inwiefern [Sami] die Grenzen zur Strafbarkeit überschritten haben soll [...] Dennoch sieht er sich heute mit einem Strafmass von 5.5 Jahren konfrontiert, da er nun urplötzlich seine eigene djihadistische Agenda in der Schweiz verfolgt habe.»

Das Gericht verurteilt Sami dennoch. Die Richter schreiben, Sami habe «seinen Aufenthalt in der Schweiz dazu missbraucht, sich am organisatorischen Aufbau einer europäischen Zelle einer international tätigen hochgefährlich terroristischen Organisation zu beteiligen» sowie zur «Infiltration von Glaubensgenossen, die ihren Glauben und ihre Weltordnung zu einem wesentlichen Teil mittels einer rücksichtslosen Gewaltstrategie ändern aufzuzwingen versuchen, in den abendländischen Kulturraum». Dem Gericht zufolge weise Sami eine «nicht unbedeutende kriminelle Energie» auf. Das Bestreiten jeglicher Beziehung zum IS beweise, «dass Einsicht und Reue fehlen». In Haft habe er sich zudem «manipulativ» und «subtil drohend»²⁸ verhalten.

c) David gegen Goliath

Eine minutiöse Analyse des Urteils zeigt, dass die Einordnung der bruchstückhaften und vagen Beweise in einer für Sami systematisch ungünstigen Weise durchgeführt wurde, was auf eine Umkehr der Beweislast hindeutet. Die Aussagen des Angeklagten und die Argumente der Verteidigung hatten keinen sichtbaren Einfluss auf den Prozess. An mehreren Stellen wird diese Verzerrung durch eine Hierarchisierung der Glaubwürdigkeit verstärkt: Samis Aussagen werden wiederholt als «wirr» beschrieben, während den Hypothesen der BA der Status von erwiesenen Fakten gewährt wird.

Die Auswahl der Ausschnitte aus Facebook-Konversationen trägt zur Verstärkung der Verzerrungen bei. Unter anderem werden kulturelle und sprachliche Unterschiede ausgenutzt: Die häufige Verwendung des Begriffs «Gott» erweckt den Eindruck eines hochsektären und ideologisierten Diskurses, während Phrasen, die «Gott» enthalten, im umgangssprachlichen Arabisch allgegenwärtig sind. Wesentliche Passagen wie die Behauptung, dass Sami jetzt als «Joker» arbeitet, werden hingegen nicht wörtlich zitiert. Schliesslich werden einseitige Informationsquellen verwendet, um den Beschuldigten zu belasten, ohne dass diese einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Insbesondere ist es erstaunlich, dass die demütigende Behandlung²⁹, welche Sami in Haft erfuhr, keinen Anlass zum Zweifel an den Aussagen der Haftanstalt gab.

²⁸ Urteil des Bundesstrafgericht SK.2015.45 vom 18. März 2016, E. VI./4.2.3.

²⁹ Ein Gefängnisarzt stellte dem Gericht einen ausführlichen Bericht über die schädlichen Folgen des willkürlichen Haftregimes zu. Sami und die Verteidigung weisen während des Prozesses wiederholt auf Machtmissbrauch und Schikanierungen durch das Vollzugspersonal hin.

2. Die klinische Konstruktion: vom «verurteilten Terroristen» zum «Gefährder»

Folgend wird das Gutachten analysiert, welches nach Samis Haftentlassung durch die KESB in Auftrag gegeben wurde.³⁰ Das insgesamt knapp vierzig Seiten umfassende Gutachten enthält eine Anamnese, eine Diagnose und eine Risikoprognose.

a) Die Anamnese: der Terrorist aus den Filmen

Die im Gutachten beschriebene Biografie stimmt zwar weitgehend mit Samis Aussagen überein. Sie wird jedoch in einen diskursiven Rahmen eingebettet, welcher verschiedene Verzerrungen aufweist. So lässt sich feststellen, dass die Anamnese von einem stereotypen Wissen sowohl über den Islam als auch über das Phänomen des Terrorismus geprägt ist: da Sami gemäss Gerichtsurteil ein «IS-Terrorist» sei, geht der Psychiater von einer ausgeprägten Religiosität aus. Aussagen wie «Die Religion habe in der Familie keine besonders grosse Rolle gespielt» und «bei seiner Schule habe es sich übrigens um eine Normalschule gehandelt und nicht um eine Koranschule» offenbaren dieses Verständnis. Um eine religiöse Indoktrinierung zu belegen, schreibt der Gutachter, Sami sei «relativ gut gestimmt», seine Stimmung «verdüster[e] sich aber etwas, wenn er zu Themen wie «islamischer Glaube» befragt wird»; sein Tonfall werde dann «eindringlicher, wobei er längst nicht mehr so viel dazwischen lacht». Zudem äussere sich Sami «geradezu ausweichend, wenn Glaubensfragen geäussert werden». Schliesslich schreibt der Gutachter, «dass so viele Moslems unter den Strafgefangenen im Gefängnis seien, welche Diebstähle u.ä. begangen hätten, sei ihm nicht aufgefallen», wobei er auf die in seinen Augen heuchlerische Natur von Muslim*innen anzuspielden scheint.

Der Gutachter zieht auch stark belastende Aussagen von Dritten bei, welche die Gefährlichkeit Samis unterstreichen. Insbesondere bezieht er sich auf die Aussagen eines Polizeikommandanten, wonach es erwiesen sei, «dass [Sami] bereits im Irak im Einsatz gewesen und dort bereits von westlichen Sicherheitskräften angehalten und kontrolliert worden sei». Er hätte zudem «Anschläge gegen westliche Truppen geplant» und «bei der Schlusseinvernahme habe er sich dann sehr *verächtlich* über die Gastgesellschaft geäussert, habe sogar *Enthauptungsvorstellungen* ausgesprochen.» Derartig schwerwiegende Informationen müsste der Polizeikommandant von den ermittelnden Behörden erhalten haben. Erstaunlich ist jedoch, dass nichts dergleichen weder in der Anklageschrift noch im Urteil festgehalten wird. Es drängt sich der Verdacht auf, der Polizeikommandant habe hier seiner Fantasie freien Lauf gelassen.

Im Gutachten lassen sich auch problematische Ideen über die Beziehung zwischen Sunniten und Schiiten erkennen. Einen extremistischen Salafisten vermutend sucht der Psychiater nach «anti-schiitischen» Einstellungen. Damit essentialisiert er Sami's ethnisch-religiösen Hintergrund und postuliert, als Sunnite müsste Sami Schiiten zumindest abgeneigt sein. Sodann spricht er Sami auf das jährliche Aschurah-Fest der Schiiten an: «Wie er *testmässig* auf das

³⁰ Die KESB kann gemäss Art. 449 des Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) eine stationäre psychiatrische Begutachtung anordnen, wenn diese nicht ambulant durchgeführt werden kann (vgl.: DANIEL ROSCH, in: Böhler/Jakob (Hrsg.), *Kurzkommentar. Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, 2. Aufl., Basel 2017, Art. 449 N 1 ff.; LUCA MARANTA/CHRISTOPH AUER/MICHÈLE MARTI, in: Geiser/Fountoulakis, *Baslerkommentar. Zivilgesetzbuch I*, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 449 N 1 ff.).

Ritual der «Aschura» gefragt wird, *denkt er zuerst lange Zeit angestrengt nach*: Er wisse nicht genau, was das bedeute, auch wenn ein Bruder mit einer Schiitin verheiratet sei». Als sich herausstellt, dass Sami wenig über sektäre Spezifitäten sagen kann, präsentiert der Psychiater dies als einen Versuch von Täuschung (unterstrichen durch «er denkt lange Zeit angestrengt nach»). Ähnlich verhält es sich mit der Frage, ob Sami «bereit wäre, für seine Religion zu sterben» und auf die Frage nach dem Jenseits: «Auf die Frage, was im Moment, da wir sterben, eigentlich passiert, sagt er *etwas unwirsch*, dass dies einfach das Ende und fertig sei.»

Zusammengefasst lässt sich in der Anamnese eine binäre Strategie seitens des Gutachters erkennen: Durch seine Antwort kann Sami die Hypothese des «IS-Terroristen» entweder bestätigen oder widerlegen. Wenn die Antwort dazu tendiert, die Hypothese zu entkräften, dann neigt der Experte dazu, Samis Aussagen als Manipulationsversuche zu deuten.

b) Die Risikoanalyse: eine düstere Prognose

Obschon der Psychiater keine psychische Störung oder Persönlichkeitsstörung feststellt, formuliert er eine Prognose über eine angeblich von Sami ausgehende Gefahr. Dazu zieht er eine Reihe an Instrumenten und Fragebögen bei – wovon mehrere nicht validiert sind – um eine Risikoabklärung vorzunehmen.³¹ Keines der Instrumente scheint einen ausreichenden Beweis für Samis Gefährlichkeit zu liefern, obwohl der Psychiater die Fragen und Kriterien hauptsächlich auf der Grundlage seiner eigenen Annahmen beantwortet. So schreibt der Gutachter über Samis «Gewissenhaftigkeit», dass diese «auf seine Bezugsgruppe begrenzt zu sein [scheint]. In Bezug auf die ihn umgebende Gastkultur scheint dies weniger der Fall zu sein.» Seine «emotionale Stabilität» sei gut, da es ihm nicht schwerfalle, «Contenance zu behalten (was man sogar als eine gewisse «*Abgebrühtheit*» auffassen könnte)». Gemäss dem Gutachter gehöre «eine kollektive Opferidentität [...] heute zum *sunnitischen Selbstverständnis* im Irak» und ein «exklusiver Wahrheitsanspruch [sei] von seiner *Konfession her gegeben* («*göttliche Wahrheit*»)). Weitere Aussagen verdeutlichen, dass die Beurteilung nicht auf Samis Einzelfall abgestützt ist, sondern auf Allgemeinplätzen über Muslime, Islam, Terrorismus und den «IS»: Eine «Jenseitspropaganda [gehöre] zum unabdingbaren geistigen *Rüstzeug von IS-Terrorikandidaten*»; die «Abwertung von anderen [gehöre] grundsätzlich zu diesem *Weltbild*»; und eine «Angstideologie [gehöre] fraglos dazu («*Terrorismus*»)).

Schliesslich bedient sich der Gutachter des Vorwurfs von «Taqiya». Das Konzept ist in der islamischen Theologie umstritten, umschreibt aber grundsätzlich das Recht, unter Lebensgefahr seine Identität zu leugnen. Historisch wird Taqiya vor allem mit Schiiten assoziiert, die sich dadurch vor der Verfolgung im Zeitalter der islamischen Kalifate schützen wollten.³² So schreibt der Gutachter, Sami habe es «stark an Transparenz mangeln lassen». Es sei jedoch bekannt, dass «überzeugte Islamisten» in der «Auseinandersetzung mit anderen Kulturen» zu «List und Täuschung» greifen.

³¹ Verwendet werden ein Persönlichkeitstest basierend auf den *Big Five*, die ICD-10, die Checkliste PCL-SV, das Instrument *Violent Extremism Risk Assessment* (VERA), sowie ein Fragebogen aus einer Tagung zu Salafismus.

³² STEFAN JAKOB WIMMER, Die Taqiya-Lüge. Mechanismen der Ausgrenzung religiöser Minderheiten, Blätter Abrahams, 10/2010, S. 92 ff. Die These der «Taqiya» begünstigt das pauschale Absprechen von Glaubwürdigkeit aller beschuldigten oder verurteilten Personen in diesem Phänomenbereich. Die problematische Tragweite des Begriffs wurde bislang unzureichend untersucht.

Trotz «erheblicher Informationslücken und einer *verleugnenden* Grundhaltung des Exploranden» schliesst der Psychiater, dass ein «wenngleich lückenhaftes – dennoch *recht klares* Risikoprofil zustande kommt». Unmittelbar darauf formuliert der Psychiater eine düstere Prognose: «*Damit kann hier doch längerfristig von einem mittleren bis eher hohen Risiko für terroristische Aktivitäten ausgegangen werden*».

c) Eine Gefahr *ab initio*?

Zusammenfassend scheint die Beurteilung des Psychiaters einen ausgeprägten *Confirmation Bias*, eine unwissenschaftliche Vorgehensweise sowie einen Mangel an Transparenz und Unabhängigkeit zu offenbaren. Die Position des Gutachters kann als *partisan allegiance*³³ beschrieben werden: Die Analyse des Gutachtens zeigt, dass ein bemerkenswerter Aufwand betrieben wird, um Sami unter dem Deckmantel eines «IS-Terroristen» als Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darzustellen. Entlastende Aussagen und Informationen werden weggelassen oder diskreditiert. Belastende Informationen (wie z.B. unbestätigte Informationen von Dritten) werden überproportional gewichtet, um die Figur eines Terroristen zu schaffen, die der Psychiater aus Medien- und Filmproduktionen abzuleiten scheint.

Im vorliegenden Fall wiegt das Gutachten für Sami insofern schwer, als von nun an neben einer gerichtlichen Behörde auch eine medizinische Behörde das Label des «IS-Terroristen» absegnet. Selbst wenn das Gutachten in seinem Anwendungsbereich nur einen begrenzten Wert hat (da keine psychische Störung festgestellt wird), liefert es die Grundlage für die politisch-administrative Zementierung von Samis «Gefährlichkeit».

3. Die administrative Konstruktion: vom gefährlichen Ausländer zur unausschaffbaren Zeitbombe

Vergeblich fechtet Sami die Ausweisung durch fedpol (68 AIG) an: In seinem Schreiben vom 15. Mai 2019 wird seine Beschwerde durch den Bundesrat endgültig abgewiesen.³⁴ Folgend wird der Entscheid des Bundesrats analysiert.

a) Eine Gefahr für die Sicherheit

Im fünfseitigen Entscheid besteht eine Seite gänzlich aus Zitaten des psychiatrischen Gutachters. Neben dem schriftlichen Gutachten wurde der Psychiater auch telefonisch um eine Einschätzung zu Samis Gefährlichkeit gebeten. Obschon kein neues Treffen mit Sami stattfand (die Begutachtung lag zu diesem Zeitpunkt 1.5 Jahre zurück), brachte der Psychiater «sogar weitere, die öffentlich Sicherheit gefährdende Aspekte [hervor], insbesondere dass nach der in der Zwischenzeit erfolgten Niederlage des IS im Irak und in Syrien *damit zu rechnen sei*, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz nun als eine *Art Mentor* für flüchtende bzw. untertauchende IS-Kämpfer eingesetzt werden könnte, um deren Ankunft, Unterbringung und Ausrichtung auf neue Aufgaben zu organisieren». Die Aussagen sind problematisch, da es sich dabei um reine Spekulation eines Mediziners und nicht die fundierte Einschätzung eines Politologen

³³ DANIEL C. MURRIE/MARCUS T. BOCCACCINI, Adversarial Allegiance among Expert Witnesses, Annual Review of Law and Social Science, 11/2015, S. 37 ff.

³⁴ Fedpols Entscheid war nicht vor einem unabhängigen Gericht anfechtbar, sondern vor dem EJPD (Art. 47 Abs. Bst. b Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]).

oder Sicherheitsexperten handelt. Dennoch werden sie durch den Bundesrat als Argumente für Samis Gefährlichkeit ins Feld geführt. Weiter bezieht sich der Bundesrat auf die Einschätzung des NDB, wonach «davon ausgegangen werden müsse, dass das vor der Verurteilung aufgebaute und *nach wie vor bestehende Netzwerk* im dschihadistischen Milieu vom Beschwerdeführer auch nach der Haftentlassung genutzt werde» und dass Sami von einer «anhaltenden ideologischen Prägung» betroffen sei. Auch eine gründlichste Analyse aller Dokumente lässt nicht erkennen, worauf diese Aussagen gründen. Ferner schreibt der NDB, dass «die vom Beschwerdeführer gegenüber Polizeibeamten gemachten Aussagen darauf hinweisen, dass er *keinerlei Reue* für seine Taten zeigt und diese konsequent *verharmlost oder leugnet*». Ähnlich wie im Urteil lässt sich auch hier eine Hierarchisierung der Glaubwürdigkeit feststellen. So schreibt der Bundesrat, dass «keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der Einschätzungen des NDB ersichtlich» seien.

Samis eigene Aussage, er sei *nicht gefährlich*, sei «in Anbetracht der belastenden gutachterlichen Beurteilung» entkräftet. Gestützt auf die genannten Dokumente zieht der Bundesrat folgenden Schluss:

Es stehen gewichtige Befürchtungen im Raum, dass der Beschwerdeführer, wenn auch erst nach einer gewissen Anlauf- bzw. Ruhephase, sich erneut dschihadistischen Zielsetzungen widmen könnte. Aufgrund der mangelnden Reue und Einsicht, fehlender konkreter Anhaltspunkte für einen klaren Gesinnungswandel, der *Feststellung des Bundesstrafgerichts*, dass der Beschwerdeführer ohne Inhaftierung seine kriminellen Aktivitäten noch intensiviert hätte und der nicht unerheblichen kriminellen Energie muss davon ausgegangen werden, dass die Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz im Falle eines Verbleibs des Beschwerdeführers in der Schweiz bestehen bleibt».

In deterministischen Tönen argumentiert das EJPD schliesslich, dass auch das positive Verhalten Samis nach seiner Haftentlassung nicht reiche, um von seiner «Vergangenheit» und seiner «ideologische Prägung» abzulenken. Zudem dulde «der IS dem Vernehmen nach keine Aussteiger» und daher bestehe die Gefahr, dass «IS-Gefolgsleute» Sami «unter Todesdrohungen zur Verübung von Gewalttaten in der Schweiz nötigen könnten».

b) Der Kreis schliesst sich

Anhand der Argumentation im Ausweisungsentscheid lässt sich eine negative Feedbackschleife zwischen den involvierten Akteuren nachzeichnen, durch welche Samis Status als gefährlicher Terrorist gefestigt wird. Sie zitieren sich gegenseitig und bestärken sich in ihren Einschätzungen, wodurch das Bild des «IS-Terroristen», welcher eine erhebliche und permanente Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen soll, zementiert wird. Dieses Bild wird auch vehement verteidigt. Kantonale und lokale Akteure, die im direkten Kontakt mit Sami sind und von einem anständigen, bescheidenen, pünktlichen und weltoffenen Mann berichten, werden rasch an ihren Platz zurückgewiesen. So wurde an einer Konferenz einer dieser Akteure provokativ gefragt, ob er denn behaupten wolle, Sami «sei nicht gefährlich?».

c) «Was auch immer ich mache, in ihren Augen bleibe ich ein Terrorist»

Ungeachtet der Unschuldsvermutung wird Sami vom Zeitpunkt seiner Inhaftierung an als Terrorist behandelt. Sami berichtet, dass die Aufseher ihn mit «Du, Problem», «Du, Terrorist» angesprochen und ihm wiederholt Mahlzeiten verweigert hätten. Schriftliche Anfragen seien mehrmals mit einem auf Papier gezeichneten «Smiley» an ihn retourniert worden. Seine Zigaretten seien mehrmals absichtlich in Tee oder Wasser eingeweicht worden. Medizinische Betreuung sei ihm nur widerwillig und begrenzt gewährt worden. Es ist belegt, dass Sami ungefähr zwei Jahre in Einzelhaft verbracht hat. Nach den Anschlägen vom 13. November 2015 in Paris wurden ihm Privilegien wie Arbeit und Gruppenhaft erklärungslos wieder weggenommen.

Auch nach seiner Haftentlassung treten Praktiker ihm mit der Erwartung entgegen, es handle sich bei ihm um einen hochreligiösen Fundamentalisten. Vermehrt wird er auf Interpretationen des Korans oder die religiösen Überzeugungen von Terroristen angesprochen. Man habe ihn zum Beispiel gefragt, «wieso die IS-Terroristen denn unschuldige Leute in Ägypten niedermetzeln»; er müsse das ja wissen, das seien ja seine «Brüder». Ein anderes Mal hätte man ihn darauf angesprochen, wieso er denn behaupte, der Dolmetscher sei nett und «wie ein Bruder» gewesen. Schliesslich sei er immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, dass er ja «ein verurteilter Terrorist» sei und das endlich anerkennen müsse. Er sei auch dazu gedrängt worden, neuen Bekanntschaften zu «beichten», was er «verbrochen hatte».

Bei Sami führen diese Situationen zu grossen Frustrationen und zu einem Gefühl der Alterität:

«Manchmal fange ich an, Angst vor mir selbst zu haben. Wenn sie mich alle als eine derart grosse Gefahr sehen...bin ich denn vielleicht eine? [...] Man wird ja wirklich zu einem radikalen Terroristen, wenn man ständig wie einer behandelt wird. Überlegen die sich das denn nicht?». (Sami, Sprachnachricht)

Wie auch von Praktikern bestätigt, engagiert sich Sami ehrenamtlich in verschiedenen Projekten und Vereinen, kocht bei Gemeindeveranstaltungen und besucht regelmässig Deutschkurse. Er bestreitet weiterhin jegliche Beteiligung an einem terroristischen Projekt sowie jegliche Verbindung zum IS. Er bedauert, dass ihm das korrekte Verhalten nie angerechnet werde:

«Ich habe mir nichts zuschulden kommen lassen. In Haft war ich stets respektvoll. Als mir gesagt wurde, dass ich die Gemeinde nicht verlassen soll, habe ich sie über zwei Jahre lang nicht ein einziges Mal verlassen. Ich habe immer mit der Polizei kooperiert. Aber egal, was ich tue, in ihren Augen bleibe ich ein Terrorist». (Sami, Interview 4)

V. In dubio contra reum et pro securitate

Was Sami in Syrien tatsächlich getan hat ist schwierig zu belegen. Nach einem regelmässigen Kontakt von über einem Jahr haben wir kein Interesse an Religion oder Politik, geschweige denn an gewaltverherrlichenden Ideologien, festgestellt. Gleichzeitig liefern jedoch auch behördliche Akteure keine Belege für die Hypothese, es handle sich bei ihm tatsächlich um einen «IS-Terroristen». Stattdessen lässt sich eine Umkehr der Beweislast feststellen. Der Grundsatz

in dubio pro reo wird zu *in dubio contra reum et pro securitate*: der Angeklagte wird im Namen der Sicherheit für gefährlich gehalten, solange er seine Ungefährlichkeit nicht beweisen kann. Das Abstreiten der Anschuldigungen wird als ein «Fehlen von Reue» interpretiert. Neutrale oder positive Aussagen oder Handlungen werden als «Taqiya» gewertet. Sami kann sich also faktisch nicht aus der eng auf ihn zugeschnittenen Schablone des gefährlichen Terroristen befreien.

In Samis Prozess werden brüchige und vage Indizien in einer Weise gewichtet, die systematisch zu Ungunsten des Angeklagten ausfällt. Die Richter stützen sich ausschliesslich auf die Argumente der BA, wodurch ein starkes Ungleichgewicht resultiert, welches – zusammen mit der Umkehr der Beweislast - ein weiterer Aspekt des Feindstrafrechts zu sein scheint. Der Fall Sami veranschaulicht zudem die von Cancio Meliá³⁵ beschriebene Aufweichung des Organisationsbegriffs. Der Bundesgerichtsentscheid in Samis Fall zieht nämlich eine erhebliche Änderung der Rechtsprechung zu 260^{ter} StGB, da nunmehr ein Kontakt mit mutmasslichen Mitgliedern einer mutmasslich mit einer Terrororganisation verbundenen Gruppierung reicht, um für *Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation* bestraft zu werden.

Zudem sollte beachtet werden, dass die hypothetischen Handlungen von Sami - sollte man allen Annahmen der BA vorbehaltlos glauben - lediglich auf einen halbherzigen und erfolglosen Versuch, sich Geld von einem mutmasslichen IS-Mitglied zu leihen, hinauslaufen. Selbst in einem solchen Fall und in Anbetracht der Rechtsprechung erscheint eine Strafe von 4 Jahren und 8 Monaten deutlich überzogen. Die Herabsetzung der Strafe in der zweiten Instanz (auf 3 Jahre und 6 Monate) beruht schliesslich verdächtig auf der Zeit, die Sami in Haft verbracht hatte.

Schliesslich geht aus der Analyse des Gutachtens hervor, dass der Psychiater mit allen Mitteln zu beweisen versucht, dass Sami ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Terrorist ist. Der Bundesrat stützt sich in seiner Entscheidung hauptsächlich auf das Gutachten und das Urteil sowie auf Aussagen von Akteuren (insbesondere von fedpol), die jedoch bereits das Urteil beeinflusst hatten. Der Ausweisungsentscheid ist daher als eine Kumulation der Verzerrungen aus den Ermittlungen, dem Urteil und dem Gutachten zu verstehen.

VI. Abschluss: der Bedarf nach einem Paradigmenwechsel

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich anhand des Falls Sami eine *Miscarriage of Justice* gut illustrieren lässt. Die Komplexität des Falls, die Tatsache, dass Sami relativ wehrlos ist, sowie die fehlende behördliche Unabhängigkeit tragen zum systemischen Versagen im Sinne einer MJ bei. Die von diesen Akteuren produzierten Dokumente haben unmittelbare Auswirkungen auf die Einschätzung der «Gefährlichkeit» und den Umgang mit als gefährlich erachteten Personen. Die Kombination von straf-, administrativ- und ausländerrechtlichen Akteuren, Prozessen und Entscheiden ist ebenfalls typisch für eine MJ, v.a. im Phänomenbereich des Terrorismus³⁶. Iterativ werden Annahmen und Hypothesen in konkrete Fakten umgewandelt,

³⁵ CANCIO MELIÀ (Fn. 11), S. 164.

³⁶ ROACH (Fn. 8), S. 6.

die den Gefährlichkeitsstatus zementieren. Dass diese Prozesse relativ unbehelligt vonstatten gehen können, lässt sich auf den hegemonialen Diskurs um die Figur des «muslimischen Terroristen» zurückführen³⁷: als irakischer, muslimisch-sunnitischer alleinstehender Mann und Asylbewerber entspricht Sami tragischerweise der das kollektive Imaginär dominierenden Figur des «IS-Terroristen».

Die hier vorgelegte Analyse unterstreicht die Notwendigkeit, die vorherrschenden Diskurse über Terrorismus zu nuancieren. Praktiker, die mit der Betreuung oder dem Disengagement von Personen im Strafbereich Terrorismus betraut sind, arbeiten in einem Spannungsfeld zwischen Null-Risiko-Toleranz und der Achtung der Menschenwürde. Das Beispiel Samis zeigt, dass gravierende Fehlbeurteilungen Bereich des *Counterterrorism* vorkommen können und es daher nicht gerechtfertigt ist, Behörden axiomatische Legitimität zuzuschreiben.

Die Wissensproduktion über Terrorismus ist nie weit entfernt von den Machtstrukturen, die bei der Entwicklung von Aussen-, Sicherheits- und Kriminalpolitik mitwirken.³⁸ Die statozentrische und individualistische Ausrichtung der Forschung zu diesem Phänomen vernachlässigt die Rolle von staatlichen Akteuren.³⁹ Es ist höchste Zeit für einen Paradigmenwechsel, nicht nur aus ethischer, sondern auch aus pragmatischer Sicht: Die Taktiken des *Global War on Terror* haben verheerende Auswirkungen und tragen wesentlich zur Perpetuierung des Phänomens bei. Um effektiv zu sein, sollten im Umgang mit Terrorismus Präzision und Menschlichkeit Vorrang haben; in der Aussen- und Sicherheitspolitik, in Bildung und Praxis.

³⁷ IRUM ELLAHI SHIEKH, 9/11 Detentions: Racial Formation and a Hegemonic Discourse of the Muslim Terrorist, Berkeley 2004; Kundnani (Fn. 1), S. 44; Mohamedou (Fn. 1), S. 11.

³⁸ SILVA (Fn. 4), p. 47.

³⁹ JACKSON (Fn. 2), S. 13.